

Statuten

Turnverein Kaufleute Luzern

(gegründet 28. März 1889)

Vorbemerkung:

Der Einfachheit halber werden alle Personen und Stellen in der männlichen Form bezeichnet.

I Name und Sitz

Art. 1

Name

Der Turnverein Kaufleute Luzern (folgend als TVKL bezeichnet) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2

Sitz

Rechtsdomizil des TVKL ist die Stadt Luzern.

II Zweck des Vereins

Art. 3

Zweck

Der TVKL:

- fördert gesunden und attraktiven Breitensport
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der TVKL ist eine freie Sektion des Kaufmännischen Verbandes Luzern.

III Vereinsstruktur

Art. 5

Riegen

Der TVKL besteht aus den Riegen:

- Frauenriege
- Handballriege
- Männerriege
- Turnerriege
- Volleyballriege

Die Verdiente Garde:

Die Verdiente Garde ist eine freie Vereinigung von Ehrenmitgliedern, verdienstvollen Mitgliedern und langjährigen Aktiv-Mitgliedern.

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des TVKL Vorstandes (folgend als Vorstand bezeichnet) durch Beschluss der Generalversammlung (folgend als GV bezeichnet) gegründet werden.

Riegegründung

Art. 7

Die Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Die Riegenreglemente dürfen den Statuten des TVKL nicht widersprechen.
Die Riegen verwalten sich selbst, gemäss ihren eigenen, sowie den TVKL Reglementen.

Riegenstatus

IV Mitgliedschaft und Ehrungen

Art. 8

Der TVKL umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Verdiente Garde

Mitgliederkategorien

Art. 9

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch Ein- und Austritte zwecks Genehmigung an den Vorstand.

Ein-/Austritte

Art. 10

Der Vorstand kann den Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Mitgliedschaft entziehen.

Entzug

Art. 11

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 12

Passivmitglied kann werden, wer sich für den TVKL interessiert und diesen finanziell unterstützt.

Passivmitglied

Art. 13

Mitglieder oder Personen, die sich um den TVKL ganz ausserordentlich verdient gemacht haben, werden durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt.

Ehrenmitglied

Art. 14

Mitglieder oder Personen, die sich durch ihre Vereinstreue oder durch ihre Leistungen um den TVKL besonders verdient gemacht haben, werden durch die GV entsprechend geehrt.

Weitere Ehrungen

Art. 15

Die Vorschläge für Ehrungen gehen von den Riegevorständen an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV. Einzelne Stimmberechtigte richten Ihre Anträge an den entsprechenden Riegevorstand.

Vorschläge Ehrungen

V Organisation und Verwaltung

Art. 16

Das Vereinsjahr endet jeweils am 30. September.

Vereinsjahr

Art. 17

Die Organe des TVKL sind:

- die GV
- der Vorstand
- die Spezialkommissionen
- die Revisionsstelle.

Organe

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederstammbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen:
 - Vorstand
 - Revisionsstelle und Chargierte
- Ehrungen
- Statutenrevisionen.

GV

Art. 19

Die ordentliche GV findet in der Regel im Monat November statt.

Ordentliche GV

Art. 20

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 21

Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich oder Elektronisch.

Sie hat mindestens 20 Tage vor der GV zu erfolgen.

Einberufung

Art. 22

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Anträge an die GV

Art. 23

Ehrenmitglieder sowie Aktivmitglieder, die das 15. Altersjahr vollendet haben, sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und Antragsrecht

Art. 24

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, für die eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Abstimmungen/ Wahlen

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Vorstand

Art. 26

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des TVKL
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Einforderung der Mitgliederbeiträge
- Hallenkoordination
- Vertretung nach Aussen
- Erstellung der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Aufgaben

Der Vorstand kann eine oder mehrere Aufgaben an ein einzelnes Vorstands-Mitglied oder an einen Geschäftsführer delegieren, der weder Mitglied des Vorstandes noch des TVKL sein muss.

Art. 27

Der Vorstand versammelt sich, wenn ein Mitglied des Vorstandes es als notwendig erachtet.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Einberufung

Art. 28

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen zu zweien rechtsverbindlich.

Zeichnungs- berechtigung

Art. 29

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden.

**Spezial-
kommissionen****Art. 30**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen des TVKL. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge.

Art. 31

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll**Art. 32**

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Kommissionen und der Chargierten sind in der Regel in den Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben.
Für ihren Erlass ist der Vorstand zuständig.

**Reglemente/
Pflichtenhefte****Art. 33**

Der TVKL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände.

Archiv

VI Finanzen

Art. 34

Die Einnahmen des TVKL bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederstammbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Einnahmen**Art. 35**

Die Ausgaben des TVKL bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Ausgaben

Art. 36

Die Mitgliederstammbeiträge werden jährlich gemäss GV Beschluss festgesetzt.
Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVKL sind Ehrenmitglieder befreit.

Mitgliederbeiträge**Art. 37**

Der TVKL kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.
Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds**Art. 38**

Für Verbindlichkeiten des TVKL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ausgeschlossen.

Haftung**Art. 39**

Die Riegen sind bei Riegenveranstaltungen für Ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Versicherung

VII Schlussbestimmungen

Art. 40

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statutenrevision**Art. 41**

Die Auflösung des TVKL kann nur durch die zu diesem Zwecke einberufene GV mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das gesamte Vermögen ist dem Kaufmännischen Verband Luzern treuhänderisch zu übergeben. Wird innert 10 Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Kaufmännischen Verbandes Luzern über.

Vereinsauflösung**Art. 42**

Muss eine Riege aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVKL.
Wird innert drei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVKL über.

Riegenauflösung



Art. 43

Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der GV vom 11.11.2025 genehmigt.
Sie treten nach der Genehmigung durch den Kaufmännischen Verband in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10.11.2012.

Luzern, 11.11.2025

Für den Turnverein Kaufleute Luzern

Der Vorstand

Jutta Stirnimann

Franco Callegari

Jeannette Barbieri